

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

39. Sitzung
30. Mai 2024

Beginn: 14.10 Uhr
Schluss: 18.05 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Sandra Khalatbari (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Günther-Wünsch, Frau Staatssekretärin Henke, Herrn Staatssekretär Dr. Kühne und Herrn Staatssekretär Liecke (alle SenBJF) repräsentiert.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Homepage des Abgeordnetenhauses als Stream übertragen werde und überdies im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar sei.

Die Vorsitzende informiert darüber, dass sie eine Mitteilung zur Einladung am 28. Mai 2024 mit dem Inhalt herausgeben habe, die Tagesordnung um den folgenden neuen Punkt 2 b):

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1703

[0249](#)
BildJugFam

**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften**

– Vorabüberweisung –

zu ergänzen. Hintergrund sei ein Schreiben des Senats vom 28. Mai 2024, mit dem der Senat bei der Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Vorabüberweisung nach § 32 Abs. 4 GO Abghs im Hinblick auf die o. g. Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1703, erbeten habe. Schon vor der regulären Plenarsitzung am 6. Juni 2024 solle dem Ausschuss die Beratung und Beschlussfassung über diese Gesetzesvorlage ermöglicht werden.

Als Begründung nenne der Senat den Zeitplan, damit die erforderlichen Änderungen des Schulgesetzes zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft treten können.

Die Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss überdies darüber, dass aufgrund der umfangreichen Anhörung in der heutigen Sitzung der Ausschuss in der letzten Runde der Sprecherinnen und Sprecher übereingekommen sei, die Sitzungszeit abweichend von der Vorschrift des § 25 Abs. 8 GO Abghs, wonach die Sitzung aus Gründen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um 17.00 Uhr enden soll, ausnahmsweise um eine Stunde bis 18.00 Uhr verlängert werde.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Gemäß Punkt 4, Abs. 6 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 17. Mai 2023 ruft die Vorsitzende die folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf.

- „Am 21. Mai wurde ein Schulschreiben zur Organisation des Schuljahrs 2024/2025 verschickt: Was ist der Inhalt und die Zielsetzung dieses Schreibens?“
(CDU)
- „Wird die Senatorin ihre Ankündigung zur Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Referendar*innen und Kürzung der Profilstunden an den Schulen, die bei der GEW, dem Landeselternausschuss sowie sämtlichen Schulleitungsverbänden zu einem Sturm der Entrüstung geführt hat, zurücknehmen oder will sie an ihrer Politik gegen die Beschäftigten in der Schule festhalten?“
(Bündnis 90/Die Grünen)
- „Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung plant, die sogenannte Brennpunktzulage für Erzieher*innen zum kommenden Schuljahr abzuschaffen, während gleichzeitig im parlamentarischen Verfahren die Zulage für Lehrkräfte um ein weiteres Jahr verlängert wird?“
(Die Linke)
- „Inwiefern ist die Bildungsverwaltung bestrebt, dem aktuellen Appell der Aufarbeitungsbeauftragten und des Verbands der Geschichtslehrer nachzukommen, der Vermittlung der DDR-Geschichte in der Schule mehr Raum zu geben und der Thematisierung der DDR in den Rahmenlehrplänen mehr Verbindlichkeit zu verleihen?“
(AfD-Fraktion)

Frau Senatorin Günther-Wünsch (SenBJF) beantwortet diese sowie spontane, mündliche Nachfragen der Ausschussmitglieder (zu den Antworten und den Nachfragen der Ausschussmitglieder vgl. Inhaltsprotokoll).

Die Fraktion der SPD hat keine schriftliche Frage eingereicht und verzichtet darauf, eine spontane, mündliche Frage zu stellen.

b) **Bericht aus der Senatsverwaltung**

Frau Senatorin Günther-Wünsch (SenBJF) teilt mit, dass aus zeitlichen Gründen kein mündlicher Bericht in der heutigen Sitzung erfolgen wird.

Punkt 2 der Tagesordnung

a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0243](#)
Weiterentwicklung des Schulgesetzes BildJugFam
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

b) Vorlage – zur Beschlussfassung – [0249](#)
Drucksache 19/1703 BildJugFam
Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

– **Vorabüberweisung** –

Hierzu: Anhörung

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Ausschuss zu diesem Punkt eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 GO Abghs durchführen werde.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs aufgrund der zu erfolgenden Anhörung.

Frau Abg. Khalatbari (CDU) begründet den Besprechungsbedarf für die Antrag stellenden Koalitionsfraktionen der CDU und SPD.

Frau Senatorin Günther-Wünsch (SenBJF) nimmt zu den Punkten 2 a) und 2 b) einleitend Stellung.

Folgende Anzuhörende geben Stellungnahmen ab und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Tom Erdmann, Vorsitzender der GEW BERLIN, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin,
- Herr Norman Heise, Vorsitzender des Landeselternausschusses (LEA),
- Frau Cornelia Liedtke, Rechtsanwältin für Schulrecht und Kitarecht,
- Herr OStD Arnd Niedermöller, Vorsitzender und Sprecher der Vereinigung der Oberstudiendirektorinnen und Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V. (VOB),

- Herr Guido Richter, Co-Vorsitzender des Verbandes Berliner Grundschulleitungen VBGL e.V.,
- Herr Stefan Spieker, Vorsitzender des Vorstands von Fröbel e.V., Geschäftsführer der Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Günther-Wünsch (SenBJF), Herr Staatssekretär Dr. Kühne (SenBJF), Herr Staatssekretär Liecke (SenBJF), Herr Duveneck (SenBJF) und Frau Helmke Schulze (SenBJF) Stellung nehmen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, beschließt der Ausschuss entsprechend der ständigen Ausschusspraxis einvernehmlich, Punkt 2 a) und 2 b) zu vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1619
Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz – BlnStiftFinG)

[0240](#)
BildJugFam
Haupt

Hinweis: Auswertung der Anhörung vom 16. Mai 2024

Die Vorsitzende gibt einleitend folgende Hinweise:

- Dieser Antrag habe in Verbindung mit einer Anhörung auf der Tagesordnung der Sitzung am 16. Mai 2024 gestanden und sei zwecks Anfertigung und Auswertung des Wortprotokolls vertagt worden.
- Das Wortprotokoll liege vor.
- Der Besprechungsbedarf sei bereits in der besagten Sitzung begründet worden, sodass der Ausschuss gleich mit der Beratung fortfahren könne.
- Es liegen dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und SPD vom 27. Mai 2024 (Anlage 1) und ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vom 29. Mai 2024 (Anlage 2) vor. Diese Änderungsanträge wurden den Ausschussmitgliedern per Mail weitergeleitet.
- Eine Stellungnahme des Senats gemäß § 43 Abs. 1 GGO II liege dem Ausschuss nicht vor.

Frau Abg. Dr. Lasić (SPD) begründet den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD.

Herr Abg. Schatz (LINKE) begründet den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Dr. Kühne (SenBJF) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und der AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der AfD-Fraktion angenommen.

Im Ergebnis wird der Antrag – Drucksache 19/1619 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (40.) Sitzung findet am Donnerstag, dem 13.06.2024, um 14.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sandra Khalatbari

Marcel Hopp
(stellv. Vorsitzender)

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der SPD

zum Antrag

über Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz – BInStiftFinG)

– Drucksache 19/1619 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage (Drucksache 19/1619) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - b. In Abs. 4 werden nach den Worten „kommunalpolitische Bildungswerke“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - c. In Abs. 4 werden nach den Worten „Land Berlin“ die Worte „und ihre Tätigkeiten haben Bezug zum Land Berlin“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne des § 1, wenn die Abgeordneten der ihnen nahestehenden Partei in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Faktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sind. Ist eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk

bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.

(2) Nicht förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, wenn

1. die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383) nicht förderfähig ist.

2. die nahestehende Partei, die die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

3. diese in einer Gesamtschau nicht die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk mit ihrer künftigen Arbeit diese Gewähr nicht bieten, sind insbesondere:

a) dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder einer Landesbehörde für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch benannt sind;

b) sonst feststeht, dass sie oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen;

c) Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 3 Satz 1 dienlich sein wird; oder

d) Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt. Von den insgesamt für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln, steht den kommunalpolitischen Bildungswerken ein Anteil von 20 von 100 zu. Die Mittel des jeweiligen kommunalpolitischen Bildungswerks ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr aus einem für alle förderfähigen Bildungswerke gleichen Sockelbetrag in Höhe von 30 von 100, ergänzt um einen variablen Teil, der sich anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen bestimmt. Die Mittel der jeweiligen politischen Stiftung ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen.“

b. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderfähigkeit entfällt mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 3 werden die Worte „durch Verwaltungsvorschrift“ gestrichen.

b. Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 4 zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die gemäß § 4 zuständigen Stellen sind befugt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin Erkundigungen einzuholen, ob von der politischen Stiftung, dem kommunalpolitischen Bildungswerk oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 und 2 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.“

6. § 7 wird folgt geändert:

a. Im Titel wird nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Finanzierung“ eingefügt.

b. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke erhalten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgesehene Förderung rückwirkend ab Beginn des Jahres 2024.“

Begründung:

Allgemeines:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen neben redaktionellen Anpassungen vor allem die Prüfkriterien der Bewilligungsbehörde an die Ermittlungs- und Mitteilungsbefugnisse insbesondere der Berliner Verfassungsschutzbehörde angepasst werden.

Zu Nr. 1 (§ 1):

Die Wörter „Bewilligungsstelle“ und „Bewilligungsbehörde“ werden im Gesetzentwurf synonym genutzt. Zur Klarstellung werden die Formulierungen vereinheitlicht und das Wort „Bewilligungsstelle“ in Absatz 1 wird in „Bewilligungsbehörde“ geändert. Dies entspricht der Formulierung in § 4 Absatz 1, in dem die zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes als Bewilligungsbehörde bezeichnet wird.

Die Ergänzung in Absatz 4 dient dazu, einen Berlin-Bezug der politischen Stiftung oder des kommunalen Bildungswerks herzustellen. Der Anknüpfungspunkt an das bloße Bestehen einer Geschäftsstelle im Land Berlin ist hierfür nicht ausreichend. Tätigkeiten haben z.B. dann einen Bezug zum Land Berlin, wenn Veranstaltungen im Land Berlin stattfinden oder die Teilnehmer einer bezuschussten Veranstaltung aus dem Land Berlin kommen. In der Regel wird diese Voraussetzung vorliegen, wenn eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk zeitlich und inhaltlich im Land Berlin präsent ist, was zumindest ein mehrjähriges Wirken und Handeln im Land Berlin erfordert.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die Fördervoraussetzungen in positive (Absatz 1) und negative (Absatz 2) gegliedert werden: Erstere müssen vorliegen (parlamentarische Repräsentation von hinreichender Dauer), letztere dürfen – im Sinne von Ausschlussgründen – nicht gegeben sein (Kriterien für Verfassungsfeindlichkeit).

Die im Entwurf genannten Ausschlussgründe (Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2) sind verfassungsrechtlich teilweise fragwürdig, soweit bereits das Fehlen eines aktiven Eintretens für die freiheitliche-demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung zum Ausschluss von der Förderung führen soll (Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe c) und d). Dies ist strenger als die Regelung des Artikel 21

Absatz 3 GG, der einen Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung nur zulässt, wenn die Partei „darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen [...] oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Ob es verfassungsrechtlich, mit Blick auf das Gebot der Chancengleichheit, zulässig ist, an die Förderung parteinaher Organisationen strengere Anforderungen zu stellen und ein aktives Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung – und zusätzlich für die Völkerverständigung – zu verlangen, ist fraglich. Auf das „aktive Eintreten“ als Fördervoraussetzung sollte daher verzichtet werden. Der gesicherte Rechtsbegriff der „verfassungsfeindlichen Bestrebungen“ reicht aus, um auch solche Fälle zu erfassen, in denen die nahestehende Partei (noch) nicht verboten oder von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Dabei sollte auf den bloßen „Verdacht“ solcher Bestrebungen (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Entwurfs) verzichtet werden: Ein Verdacht gründet auf einer noch nicht ausermittelten Tatsachengrundlage, auf die sich in der Folge auch nur eine vorläufige Bewertung stützen lässt. Ein Verdacht kann erhärtet oder entkräftet werden. Es ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht zweifelhaft, einen so erheblichen Eingriff wie den vollständigen Ausschluss von staatlicher Förderung, der für eine Stiftung oder Bildungswerk ggf. existenzbedrohend wirkt, auf einen bloßen Verdacht zu stützen. Hinzu tritt das Folgende: Bei einem Verdachtsfall bestehen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung, jedoch wurden die den Verdacht tragenden Erkenntnisse ggf. durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlangt und können regelmäßig nicht oder nur zum Teil als Beleg dienen. Gerade, wenn die Tatsachengrundlage noch keine abschließende Bewertung erlaubt, kann dies ausschlaggebend für die letztendliche Entscheidungsfindung sein. So ist es z. B. denkbar, dass die Bewertung als Verdachtsfall ausschließlich oder in wesentlichen Teilen auf nachrichtendienstlich gewonnenen Erkenntnissen des Verfassungsschutzes beruht, die nicht gegenüber den Betroffenen bekannt gegeben werden können. Diese Erkenntnisse können in der Folge auch nicht für etwaige Verwaltungsstreitverfahren urbar gemacht werden. Mit Blick auf bloße Verdachtsfälle besteht mithin das Risiko von Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang.

Als zusätzlicher Ausschlussgrund neben dem Nachweis verfassungsfeindlicher Bestrebungen sollte auch die Benennung als verfassungsfeindlich in einem

Verfassungsschutzbericht aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um ein formales Kriterium, das von der Bewilligungsbehörde einfach geprüft werden kann und keine eigenständigen Ermittlungsbefugnisse voraussetzt. Die neue Formulierung erfasst Fälle, in denen eine gesicherte Einstufung als verfassungsfeindlich vorliegt, ohne dass diese bereits zur öffentlichen Nennung im Verfassungsschutzbericht, zum Entzug der Parteienfinanzierung oder zum Entzug der Stiftungsförderung auf Bundesebene geführt hat. Die für eine solche Feststellung erforderlichen Tatsachen kann die Bewilligungsbehörde gemäß § 6 Absatz 1 bei der Landesbehörde für Verfassungsschutz erfragen.

Zu Nr. 3 (§ 3):

Die Zuschüsse für die politische Bildungsarbeit, der den Parteien nahestehenden politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken, des jeweiligen Haushaltsjahres werden entsprechend dem zugewiesenen Gesamtansatz beim betreffenden Ausgabebetitel der Bewilligungsbehörde ermittelt. Der zugewiesene Gesamtansatz teilt sich dabei zwischen den politischen Stiftungen und den kommunalpolitischen Bildungswerken nach dem Verteilungsschlüssel 20 von 100 für die kommunalpolitischen Bildungswerke auf. Aus dieser Grundgesamtheit, die den politischen Stiftungen und den kommunalpolitischen Bildungswerken jeweils aus dem zugewiesenen Gesamtansatz zur Verfügung gestellt wird, bildet sich für die politischen Stiftungen der Anteil aus den Ergebnissen der letzten drei Abgeordnetenhauswahlen der den Anspruchsberechtigten jeweils nahestehenden Parteien. Die jeweils zugewiesene Grundgesamtheit wird hierzu im ersten Schritt durch die Gesamtsumme der Wahlergebnisse der letzten drei Abgeordnetenhauswahlen aller den Anspruchsberechtigten nahestehenden Parteien geteilt. Das Ergebnis wird im zweiten Schritt mit der Summe der letzten drei Wahlergebnisse jeder einzelnen nahestehenden Partei multipliziert. Dadurch wird der Zuschuss pro Haushaltsjahr je anspruchsberechtigter politischer Stiftung ermittelt. Aus der Grundgesamtheit, die für die kommunalpolitischen Bildungswerke zur Verfügung stehen, bildet sich der Anteil je kommunalpolitischem Bildungswerk aus einem Sockelbetrag in Höhe von 30 von 100, der für alle Bildungswerke gleich ist, ergänzt um einen variablen Teil, der sich – wie bei den politischen Stiftungen – aus den durchschnittlichen Ergebnissen der letzten drei Abgeordnetenhauswahlen der den Anspruchsberechtigten jeweils nahestehenden Parteien ergibt. Die berechneten Beträge werden dann haushaltrechtlich auf oder abgerundet und ergeben in der

Addition den Gesamtbetrag des Ansatzes beim betreffenden Ausgabetitel der Bewilligungsbehörde.

Die Wahl eines festen Verteilungsschlüssels des Gesamtansatzes in Form eines Anteils 30 von 100 für die kommunalpolitischen Bildungswerke soll die Bedeutung der kommunalpolitischen Bildungswerke in Berlin herausheben und die finanzielle Absicherung der Bildungswerke gewährleisten.

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Es besteht kein Raum für eine inhaltliche Regelung zur Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel durch Verwaltungsvorschrift. Maßgeblich für eine Förderung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke sind vielmehr die Festlegungen in diesem Gesetz und das Haushaltsgesetz des Landes Berlin. Hinzukommt, dass die Frage der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel wesentlich ist und es daher einer gesetzlichen Regelung bedarf. Schließlich ermächtigt auch § 4 Absatz 2 die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Details zum Rechenweg der Verteilung der Mittel etc. sind damit auch von § 4 Absatz 2 abgedeckt.

Die Entwurfsformulierung von § 3 Absatz 3 ist unklar: „Spätestens“ deutet an, dass die Förderung auch vor Ende des Haushaltsjahres enden kann, ohne aber zu regeln, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall sein soll. Einen Nachweis der Fördervoraussetzungen verlangt § 2 nicht, da es sich überwiegend um Ausschlussgründe (negative Voraussetzungen) handelt, so dass der Verweis ins Leere geht.

Zu Nr. 4 (§ 4):

Die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung kann ihre Aufgaben übertragen. Dies geschieht jedoch durch Organisationserlass und bedarf im Gesetz keiner näheren Konkretisierung. Die bislang vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift ist jedoch kein geeignetes Mittel. In § 6 Absatz 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) ist abschließend geregelt, in welchen Fällen die zuständige Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Die Übertragung ihrer Zuständigkeit auf eine andere Behörde gehört nicht dazu.

Zu Nr. 5 (§ 6):

Die Anpassung hin zu einer konkreten Ermächtigung zur Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden Berlins und des Bundes in Satz 2 ergibt sich aus der sogenannten „Doppeltür“-Rechtsprechung und findet ihr Gegenstück u.a. in der Regelung des § 5 Absatz 3 Ziffer 4 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln). Die Aufnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Abfrageadressat erscheint sinnvoll, da nur auf diesem Wege Erkenntnisse zu entsprechenden Aktivitäten in anderen Bundesländern gewonnen werden können.

Zu Nr. 6 (§ 7):

Im neuen Absatz 3 wird die rückwirkende Ausschüttung der Mittel für das Jahr 2024 an die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke geregelt, die nach den Absätzen 1 und 2 bei Inkrafttreten des Gesetzes als anerkannt gelten. Der Titel wird entsprechend um die Finanzierung der bereits geförderten kommunalpolitischen Bildungswerke und politischen Stiftungen ergänzt.

Synopse

<p>BERLINER STIFTUNGSFINANZIERUNGSGESETZ (BLNSTIFTFING) - DRs. 19/1619</p>	<p>ÄNDERUNGSANTRAG</p>
<p>§ 1 Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke</p>	<p>§ 1 Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke</p>
<p>(1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die durch die ihr nahestehende Partei im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt sind. Die Anerkennung ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.</p>	<p>(1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die durch die ihr nahestehende Partei im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt sind. Die Anerkennung ist der Bewilligungsstelle Bewilligungsbehörde nachzuweisen.</p>
<p>(2) – (3)</p>	<p>[unverändert]</p>
<p>(4) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke unterhalten jeweils eine eigenständige Geschäftsstelle im Land Berlin.</p>	<p>(4) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne dieses Gesetzes unterhalten jeweils eine eigenständige Geschäftsstelle im Land Berlin und ihre Tätigkeiten haben Bezug zum Land Berlin.</p>
<p>§ 2 Voraussetzungen der Förderung</p>	<p>§ 2 Voraussetzungen der Förderung</p>
<p>(1) Förderfähig sind nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne des § 1, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>1. Die Abgeordneten der einer politischen Stiftung oder einem kommunalpolitischen Bildungswerk jeweils nahestehenden Partei müssen in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sein. Ist eine politische Stiftung bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht in Fraktionsstärke im Abgeordnetenhaus vertreten ist.</p> <p>2. Die nahestehende Partei, die die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, darf nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen sein.</p> <p>3. Die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk bietet in einer Gesamtschau die Gewähr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk mit ihrer künftigen Arbeit diese Gewähr nicht bieten, können insbesondere sein:</p> <p>a) dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde oder Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft wird;</p> <p>b) die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen;</p> <p>c) Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 3 Satz 1 dienlich sein wird; oder</p> <p>d) Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.</p>	<p>(1) Förderfähig sind nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne des § 1, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: die Abgeordneten der ihnen nahestehenden Partei in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sind. Ist eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.</p> <p>1. Die Abgeordneten der einer politischen Stiftung oder einem kommunalpolitischen Bildungswerk jeweils nahestehenden Partei müssen in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sein. Ist eine politische Stiftung bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht in Fraktionsstärke im Abgeordnetenhaus vertreten ist.</p> <p>2. Die nahestehende Partei, die die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, darf nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen sein.</p> <p>3. Die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk bietet in einer Gesamtschau die Gewähr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk mit ihrer künftigen Arbeit diese Gewähr nicht bieten, können insbesondere sein:</p> <p>a) dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde oder Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft wird;</p> <p>b) die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend</p>

<p>BERLINER STIFTUNGSFINANZIERUNGSGESETZ (BLNSTIFFING) - DRs. 19/1619</p>	<p>ÄNDERUNGSANTRAG</p>
	<p>gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen;</p> <p>c) Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 3 Satz 1 dienlich sein wird; oder</p> <p>d) Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.</p>
<p>(2) Nicht förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, wenn die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383) nicht förderfähig ist.</p>	<p>(2) Nicht förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, wenn die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383) nicht förderfähig ist.</p> <p><u>1. die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383) nicht förderfähig ist.</u></p> <p><u>2. die nahestehende Partei, die die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.</u></p> <p><u>3. diese in einer Gesamtschau nicht die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk mit ihrer künftigen Arbeit diese Gewähr nicht bieten, sind insbesondere:</u></p> <p><u>a) dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder einer Landesbehörde für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch benannt sind;</u></p> <p><u>b) sonst feststeht, dass sie oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen;</u></p> <p><u>c) Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 3 Satz 1 dienlich sein wird; oder</u></p> <p><u>d) Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.</u></p>
<p>§ 3 Grundsätze der Förderung</p>	<p>§ 3 Grundsätze der Förderung</p>
<p>(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt, der anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils</p>	<p>(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt, <u>der, Von den insgesamt für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln, steht den</u></p>

BERLINER STIFTUNGSFINANZIERUNGSGESETZ (BLNSTIFFING) - DRs. 19/1619	ÄNDERUNGSANTRAG
<p>nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen ermittelt wird. Die Aufteilung des Anteils der zur Verfügung stehenden Mittel auf die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke wird durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Wurde eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die Verteilung der Mittel unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.</p>	<p><u>kommunalpolitischen Bildungswerken ein Anteil von 20 von 100 zu. Die Mittel des jeweiligen kommunalpolitischen Bildungswerks ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr aus einem für alle förderfähigen Bildungswerke gleichen Sockelbetrag in Höhe von 30 von 100, ergänzt um einen variablen Teil, der sich anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen bestimmt. Die Mittel der jeweiligen politischen Stiftung ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr</u> anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen ermittelt wird. Die Aufteilung des Anteils der zur Verfügung stehenden Mittel auf die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke wird durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Wurde eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die Verteilung der Mittel unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.</p>
(2)	[unverändert]
(3) Die Förderfähigkeit entfällt spätestens mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres, wenn nicht mehr alle Fördervoraussetzungen nach § 2 erfüllt werden oder diese nicht nachgewiesen werden.	(3) Die Förderfähigkeit entfällt spätestens mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres, wenn nicht mehr alle <u>die</u> Fördervoraussetzungen nach § 2 erfüllt werden oder diese nicht nachgewiesen werden <u>nicht mehr vorliegen</u> .
(4)	[unverändert]
§ 4 Zuständigkeit	§ 4 Zuständigkeit
(1) Die Ausführung dieses Gesetzes nach §§ 2 und 3 obliegt der für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Sie kann ihre Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf die Berliner Landeszentrale für politische Bildung übertragen.	(1) Die Ausführung dieses Gesetzes nach §§ 2 und 3 obliegt der für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Sie kann ihre Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf die Berliner Landeszentrale für politische Bildung übertragen. <u>Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen.</u>
(2)	[unverändert]
§ 5 Transparenz	[unverändert]
§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Bewilligungsstelle darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung nach Satz 1 erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten der in Satz 1 genannten Stellen und Erkundigungen durch die in § 4 Absatz 1 genannte Stelle bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, die für Feststellungen nach diesem Gesetz bedeutsam sein können. Für andere Zwecke als zur	(1) Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Bewilligungsstelle darf <u>zuständigen Stellen dürfen</u> personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung nach Satz 1 erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten der in Satz 1 genannten Stellen und Erkundigungen durch die in § 4 Absatz 1 genannte Stelle bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, die für Feststellungen nach diesem Gesetz bedeutsam sein können. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene

BERLINER STIFTUNGSFINANZIERUNGSGESETZ (BLNSTIFTFING) - DRs. 19/1619	ÄNDERUNGSANTRAG
Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.	personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden. <u>Die gemäß § 4 zuständigen Stellen sind befugt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin Erkundigungen einzuholen, ob von der politischen Stiftung, dem kommunalpolitischen Bildungswerk oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 und 2 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.</u>
(2)	[unverändert]
§ 7 Anerkennung bereits geförderter politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke	§ 7 Anerkennung <u>und Finanzierung</u> bereits geförderter politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke
(1) – (2)	[unverändert]
[neu]	<u>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke erhalten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgesehene Förderung rückwirkend ab Beginn des Jahres 2024.</u>
§ 8 Inkrafttreten	[unverändert]

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über ein

Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz – Bln-StiftFinG)

– Drucksache 19/1619 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 19/1619 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 „Grundsätze der Förderung“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag eine Sockelförderung sowie ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt, der anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen ermittelt wird. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden dabei mit einem Anteil von 20 zu 100 den kommunalpolitischen Bildungswerken sowie mit einem Anteil von 80 zu 100 den politischen Stiftungen zugewiesen, wobei der Sockelbetrag nach Satz 1 jeweils einen Anteil von 30 zu 100 der entsprechenden Mittel ausmacht und allen förderfähigen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken in jeweils gleicher Höhe zur Verfügung steht. Wurde eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die Verteilung der Mittel unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.“

2. § 4 „Zuständigkeit“ wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausführung dieses Gesetzes nach §§ 2 und 3 obliegt der Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und handelt bei der Ausführung völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie Weisungen entgegen.“

b) Nach Abs. 1 wird der folgende Abs 2 (neu) eingefügt:

„Die zuständige Stelle trifft ihre Entscheidung über die Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Berliner Verfassungsschutzbehörde und von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 (neu).

Synopse:

Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz (Bln-StiftFinG)	
Drs. 19/1619	Änderung
§§ 1 - 2	[unverändert]
§ 3 Grundsätze der Förderung	
(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt, der anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen ermittelt wird. Die Aufteilung des Anteils der zur Verfügung stehenden Mittel auf die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke wird durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Wurde eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die Verteilung der Mittel unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.	(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag eine Sockelförderung sowie ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt, der anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen ermittelt wird. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden dabei mit einem Anteil von 20 zu 100 den kommunalpolitischen Bildungswerken sowie mit einem Anteil von 80 zu 100 den politischen Stiftungen zugewiesen, wobei der Sockelbetrag nach Satz 1 jeweils einen Anteil von 30 zu 100 der entsprechenden Mittel ausmacht und allen förderfähigen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken in jeweils gleicher Höhe zur Verfügung steht. Die Aufteilung des Anteils der zur Verfügung stehenden Mittel auf die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke wird durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Wurde eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die Verteilung der Mittel unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.
(2) – (4)	[unverändert]
§ 4 Zuständigkeit	
(1) Die Ausführung dieses Gesetzes nach §§ 2 und 3 obliegt der für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Sie ist Bewilligungsbehörde im	(1) Die Ausführung dieses Gesetzes nach §§ 2 und 3 obliegt der für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Sie ist Bewilligungsbehörde im

Sinne dieses Gesetzes. Sie kann ihre Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf die Berliner Landeszentrale für politische Bildung übertragen.	Sinne dieses Gesetzes. Sie kann ihre Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf die Berliner Landeszentrale für politische Bildung übertragen. und handelt bei der Ausführung völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und er sucht weder um Weisung noch nimmt sie Weisungen entgegen.
	(2 neu) Die zuständige Stelle trifft ihre Entscheidung über die Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Berliner Verfassungsschutzbehörde und von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft.
(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung.	(3 neu) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung.
§§ 5 - 8	[unverändert]

Einzelbegründungen:

Zu Nummer 1 (§ 3):

In Anlehnung an § Abs. 4 StiftFinG-Bund wird mit dieser Änderung eine Sockelfinanzierung geschaffen, um Grundbedarfe, die kleinere Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Verhältnis stärker belasten, zu decken. Sie erhöht zudem die Planbarkeit der Arbeit der Stiftungen bzw. kommunalpolitischen Bildungswerke.

Statt des Verweises auf eine noch zu schaffende Verwaltungsvorschrift, wie im vorliegenden Gesetzentwurf bisher vorgesehen, wird zudem die Finanzierung der förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke im Detail geklärt: Von den im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln kommt ein Anteil von 20 zu 100 den kommunalpolitischen Bildungswerken sowie ein Anteil von 80 zu 100 den politischen Stiftungen zu Gute. Der Sockelbetrag nach Satz 1 macht dabei jeweils einen Anteil von 30 zu 100 der entsprechenden Mittel ausmacht und steht allen förderfähigen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken in jeweils gleicher Höhe zur Verfügung. Die restlichen Mittel werden den förderfähigen politischen Stiftungen kommunalpolitischen Bildungswerken anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen ermittelt.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Zu 2.a): Die Feststellung der Förderfähigkeit wird durch die Änderung direkt der Landeszentrale für politische Bildung und damit einer weniger parteipolitisch geprägten Stelle als der im Gesetzentwurf vorgesehenen für die Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Senatsverwaltung übertragen. Zudem wird klargestellt, dass die Landeszentrale für politische

Bildung als Bewilligungsbehörde bei der Entscheidung über die Feststellung der Förderfähigkeit vollständig unabhängig und weisungsungebunden agiert.

Zu 2.b): Durch den neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass die Landeszentrale für politische Bildung als zuständige Bewilligungsbehörde als Grundlage für ihrer Entscheidung über die Förderfähigkeit neben den Erkenntnissen der Berliner Verfassungsschutzbehörde auch auf Kenntnisse von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zurückgreift. Neben den Bewertungen der Verfassungsschutzbehörden stehen ihr also explizit weitere Quellen zur Verfügung, die sie bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit zugrunde legen kann.

Zu 2.c): Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.